

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Antrag vom 15. September 2014

**CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)**

*Auftrag:*<sup>1</sup>

- Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu unterbreiten, worin geregelt werden:
- Mitwirkung der Politischen Gemeinden vor der Anordnung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, welche für die Gemeinden mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sind, in Abstimmung mit dem Bundesgesetz;
  - Vereinheitlichung der Datenlage über Massnahmen für statistische Zwecke, damit aus einem allfälligen weiteren Wachstum bei den Massnahmen die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden können;
  - Prüfung der Reorganisation der KES-Behörden, indem zugeschieden werden:
    - Massnahmenentscheide der Justiz;
    - Massnahmenvollzug den politischen Gemeinden.

Begründung:

Die kommunalen Vormundschaftsbehörden wurden per 1. Januar 2013 durch die neun regionalen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die KESB-Organisationen stehen vor grossen Herausforderungen, sind doch nebst den fachlichen Entscheidungen auch noch die Organisationen abschliessend aufzubauen und die Abläufe (Prozesse) zu optimieren. Die strukturellen Aufgaben sind noch nicht abgeschlossen, was auch das Amt für Soziales in einem Zwischenbericht vom 28. Juli 2014 an die Trägerschaften der KES-Behörden festhält.

Schnittstellen und Kooperationsfragen mit Schulen, Beratungsstellen, Psychiatrie beschäftigen die KES-Behörden. Ebenso kann aufgrund der Datenlage innerkantonale keine Statistik erstellt werden, die Auskunft über die Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gibt.

Nebst der Organisationsfrage beschäftigen die Gemeinden die finanziellen Folgen von Massnahmen sowie die Folgen von personellen Ausweitungen in den Trägerschaften durch duale Strukturen. Die betroffenen Gemeinden sind verpflichtet, für die getroffenen Massnahmen der KESB die Kostengutsprachen zu leisten und die finanziellen Lasten zu tragen. In den Entscheidungsprozess bzw. die Prüfung von Massnahmen der eigenständigen KES-Behörde werden

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.

die Gemeinden jedoch nicht integriert bzw. angehört. Es wird lediglich eröffnet, welche Massnahmen beschlossen worden sind und wo bzw. wie diese umzusetzen sind. Die Vorarbeiten, welche die Sozialberatungsstellen in den entsprechenden Fällen vorgängig leisten, wirken nicht nachhaltig und die Umsetzungsarbeiten der Berufsbeistandstellen werden durch die starren Rahmenbedingungen unnötig erschwert. Dies alles kostet, ohne für den Klienten einen Mehrwert zu generieren.